

18.04.2024

## Position zum Entwurf einer Novelle

- **des Energiedienstleistungsgesetzes**
- **des Energieeffizienzgesetzes**
- **und der Energieauditorfort- und Weiterbildungsverordnung**

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen. Wir erlauben uns, in einem zusammen gefassten Dokument zu allen genannten Regelungen Stellung zu nehmen.

Der Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V. (VEA) vertritt über 4.500 Mitgliedsunternehmen aus dem energieintensiven Mittelstand und zählt damit zu den größten Energie-Interessengemeinschaften der mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.

Der VEA ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen unter der Registernummer: R000594

## Anmerkungen

### I. Wesentliche Punkte vorab

- Wir begrüßen, dass die neuen Regelungen zum Teil auf einen Bürokratieabbau abzielen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass das Energieeffizienzgesetz bereits aktuell sehr viele neue Berichtspflichten und verpflichtende Maßnahmen enthält, die einen erheblichen Bürokratieaufwand mit sich bringen. Auch das neue EnEFG-E enthält weitere Vorgaben, die neue

Seite 1 von 6

Bürokratiepflichten mit sich bringen. Insgesamt ist also ein deutlicher Bürokratieaufwuchs zu verzeichnen. Wir weisen hier sehr eindringlich darauf hin, dass die Unternehmen - gerade des Mittelstandes – die Regelungsfülle und die damit einhergehenden, bürokratischen Bürokratiepflichten bereits heute als nicht mehr beherrschbar einschätzen. Wir empfehlen, alle Regelungen unter diesem Gesichtspunkt möglichst klar und einfach zu gestalten, bürokratische Lasten abzubauen und keine neuen hinzuzunehmen, die nicht zwingend erforderlich sind.

- Wir begrüßen die Verschiebung der Frist für die erstmalige Übermittlung der Informationen nach § 17 Absatz 2 Satz 1 auf den 1. Januar 2025 nach § 20 Abs. 3 EnEfG-E.
- Wir empfehlen die Überführung der Regelungen des EDLG und des EnEfG in ein konsistentes Gesetz.
- Wir empfehlen entsprechend der Regelungen im Energiefinanzierungsgesetz und der BECV, dass Unternehmen im Rahmen des EDLG an Stelle eines Energieaudits auch berechtigt sein sollten, die DIN 50005 in der Erfahrungsstufe 3 anzuwenden oder einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk beizutreten.

## **II. Konkrete Anmerkungen zum EnEfG-E**

### **1. Zu § 9 EnEfG-E Veröffentlichungspflicht von Umsetzungsplänen für Endenergieeinsparmaßnahmen**

- Der Entwurf regelt, dass Unternehmen zur Veröffentlichung von Umsetzungsplänen für Endenergieeinsparmaßnahmen im Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches verpflichtet sind, soweit dies möglich ist. Wir möchten hinterfragen, ob damit ein konkreter Vorteil im Hinblick auf Energieeffizienz verbunden ist. Jeder weitere Aufbau von bürokratischen Pflichten sollte vermieden werden, soweit er nicht zwingend für die eigentliche Zielrichtung ist.
- Die Frist zur verpflichtenden Erstellung eines Umsetzungsplans für Endenergieeinsparmaßnahmen soll von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden. Das erhöht den Umsetzungsaufwand für die Unternehmen und geht über die Anforderungen nach dem EED hinaus. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen sollte sich der nationale Gesetzgeber im Rahmen der europäischen Gesetzgebung für praxistauglichere Regelungen einsetzen und nicht die bestehende europäische Gesetzeslage noch schärfer

umsetzen, als notwendig. Auch aufgrund des Fachkräftemangels wird diese Verpflichtung kaum zu leisten sein.

## **2. Zu § 17 EnEFG-E Abwärme**

- Auf Seite 19 des Entwurfs findet sich folgender Hinweis:  
„Gemäß § 17 Absatz 4 EnEFG-E sind Informationen über Abwärmequellen, die eine jährliche Wärmemenge von weniger als 500 Megawattstunden ungenutzt an die Umwelt abgeben von der Pflicht zur Übermittlung von Daten nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen. Hierdurch mindert sich der für die betroffenen Unternehmen notwendige Aufwand zur Beschaffung von Daten erheblich.“  
In § 17 Absatz 4 EnEFG-E ist diese Mindestschwelle allerdings noch nicht enthalten. Wir begrüßen die Einführung von Bagatellschwellen bei der verpflichtenden Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme und empfehlen, diese Schwelle in den Gesetzestext selbst aufzunehmen.
- Die Formulierungen in § 17 Abs. 5 und 6 sollten zusammengefasst und einheitlich angeglichen werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Definitionen zur Abwärme und die damit anfallenden Pflichten führen bereits aktuell zu einer großen Verunsicherung bei den Unternehmen. Wir empfehlen, klare und verständliche Regeln aufzustellen.
- Wir bitten um Klarstellung, ob mit dem Anteil an Abwärme “der durch eine Maßnahme zur Abwärmenutzung vollständig wiederverwendet wird“ auch zukünftig vermiedene Abwärme gemeint und damit von der Berichtspflicht ausgenommen ist.
- Wir empfehlen, zwischen diffusen und geführten Abwärmequellen zu differenzieren und Umgebungsluft auszunehmen.

## **III. Konkrete Anmerkungen zum EDLG-E**

### **1. Zusammenführung EDLG und EnEFG**

- Wir empfehlen zunächst die Überführung der Regelungen des EDLG und des EnEFG in ein konsistentes Gesetz. Die Unternehmen – gerade des Mittelstands – sind von der wachsenden Flut an energierechtlichen Vorschriften bereits stark überlastet und nehmen die Fülle an verschiedenen Regelungen als nicht mehr beherrschbar wahr. Sinnvoll wäre ein einziges

Gesetz, welches systematisch und klar verständlich darstellt, für welche Unternehmen welche Pflichten gelten.

## 2. Zu § 8 EDLG-E

- § 8 sieht vor, dass Unternehmen (abhängig vom endgültigen Schwellenwert ab einem Jahresverbrauch von mehr als 2,5 – 2,77 Gigawattstunden), Energieaudits durchführen müssen. Wir empfehlen, konsistente Regelungen zu denen des Energiefinanzierungsgesetzes und der BECV zu schaffen.

Gemäß § 2 Nr. 3 EnFG gilt als Energiemanagementsystem bei Unternehmen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht haben, ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 mindestens entsprechend Umsetzungsstufe 3 oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk.

Nach § 10 BECV können Unternehmen an Stelle des Umwelt- oder Energiemanagementsystems, die in den drei Kalenderjahren vor dem Abrechnungsjahr einen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe von weniger als 10 Gigawattstunden hatten, ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005:2021 entsprechend Umsetzungsstufe 3 betreiben oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk sein.

Falls eine solche Regelung im Rahmen des EDLG-E fehlte, würden die berechtigten Ausnahmen in den genannten Gesetzen unterlaufen. Wir empfehlen deshalb, dass Unternehmen an Stelle eines Energieaudits auch berechtigt sind, die DIN 50005 in der Erfahrungsstufe 3 anzuwenden oder einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk beizutreten.

- § 8 Absatz 2 sieht vor, dass die Unternehmen bereits innerhalb von 20 Monaten nach Inkrafttreten das erste Energieaudit bereits durchgeführt haben müssen. Wir weisen darauf hin, dass die Berater und weitere Fachkräfte, die im Markt verfügbar sind, aktuell bis weit im Voraus ausgebucht sind. Die Zeitläufe betragen ca. 10 Monate bis ein Jahr, bevor ein Auditor mit einem neuen Energieaudit beauftragt werden kann. Das bedeutet, bis zu 1 Jahr geht in der Praxis bereits verloren. Die neuen Anforderungen an Auditoren aus dem Entwurf der Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung dürften diese Grundproblematik noch verschärfen. Die Frist sollte deshalb verlängert werden, dass sie in der Praxis auch umsetzbar ist. Wir empfehlen mindestens 30 Monate. In Betracht käme ggf. auch eine Staffelung, wonach die Frist von 20 Monaten für Unternehmen gilt, die einen Jahresverbrauch von 5 bis 7,5 GWh

haben und Frist von 30 Monaten für Unternehmen gilt, die einen Jahresverbrauch von 2,5 - 5 GWh haben.

- Wir empfehlen die Anwendung der 90%-Regel im Wiederholungsaudit in Verbindung mit der Veröffentlichungspflicht für Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen nach § 9 EnEFG-E. Diese 90%-Regel kann im Unternehmensverbund bei Wiederholungsaudits angewendet werden, wenn die zertifizierten Gesellschaften mehr als 90% des Gesamtenergieverbrauchs ausmachen. Für die restlichen Unternehmen ist dann kein Energieaudit mehr notwendig. Wir empfehlen auch die Klarstellung, wie künftig mit Tochterunternehmen im Unternehmensverbund umzugehen ist, die im bisherigen EDL-G unter die 90%-Regel gefallen sind.

### **3. Zu § 8a EDLG-E Anforderungen**

- Die neuen Regelungen in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 sollen sicherstellen, dass Unternehmen, die nach dem EDLG-E zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet sind, kontinuierlich ihre Abwärmepotenziale erfassen. Der Pflichtenkatalog ist deckungsgleich mit § 8 Absatz 3 des EnEFG. Zu den Pflichten sollen dann die Erfassung des Energie-Inputs und Energie-Outputs der Anlage sowie die jeweiligen Prozesstemperaturen gehören.  
Dieser sehr umfassende Pflichtenkatalog überfordert bereits die etwas größeren Unternehmen nach § 8 EnEFG und müsste schon dort auf seine Verhältnismäßigkeit geprüft und entsprechend angepasst werden. Nach den neuen Regelungsentwürfen sollen zukünftig noch kleinere Unternehmen – abhängig vom endgültigen Schwellenwert ggf. bereits ab einem Jahresverbrauch von 2,5 GWh – den gleichen umfassenden Katalog erfüllen. Wir empfehlen, die Regelungen einheitlich so zu überarbeiten, dass die Unternehmen diese – unabhängig von ihrer Größe – in der Praxis auch verhältnismäßig umsetzen können.

### **IV. Zu § 8b Abs. 2 EDLG-E Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person und zum Entwurf einer Energieauditorenfort- und Weiterbildungsverordnung**

- Um eine einheitliche Herangehensweise und einen Mindeststandard der Auditoren zu gewährleisten, begrüßen wir ein Schulungs- und Fortbildungsangebot.
- Für die Zulassung von Energieaudits soll die erforderliche Fachkunde nachgewiesen werden. Dafür muss ein berufsqualifizierender Abschluss in einer Reihe von Fachgebieten nachgewiesen

werden, die aufgelistet sind. Angesichts des schon heute bestehenden, gravierenden Mangels an Auditoren sind diese weiter einschränkenden Anforderungen nicht nachvollziehbar.

- Eine exklusive Liste enthält immer das Risiko, dass wichtige Fachgebiete nicht enthalten sind. Wir empfehlen, von einer Listung abzusehen und stattdessen auf eine positiv-Formulierung umzuschwenken, die die Anforderungen abstrakt beschreibt.
- Als Voraussetzung für die Zulassung sollte neben den genannten Studienrichtungen auch ein Nachweis z. B. über eine fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit oder mehrjährige Vortragstätigkeiten bei unabhängigen Organisationen (z.B. bei den IHKs) akzeptiert werden.
- Wir empfehlen außerdem einen Bestandsschutz für Energieberater zu regeln, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung Energieaudits durchgeführt haben.